



Stand: 01.08.2023

Compliance- und Antikorruptions-Richtlinie für den DRK-Kreisverband Schleswig- Flensburg e.V.

**mit seinen Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften
(im Folgenden insgesamt: DRK-Kreisverband)**

Präambel und Definitionen

Der einwandfreie Ruf des Deutschen Roten Kreuzes ist eine wesentliche Grundlage für die Bereitschaft von Menschen, unsere Organisation zu unterstützen. Sei es durch ehrenamtlichen Einsatz, durch Geldspenden oder durch die Bereitschaft, positiv über die Erfahrungen mit dem DRK zu sprechen und sich im öffentlichen oder politischen Raum für seine Interessen einzusetzen. Der einwandfreie Ruf des DRK ist zudem ein ganz entscheidendes Kriterium für die Auswahl der zahlreichen DRK-Einrichtungen durch Patient*innen, Bewohner*innen und unsere Mitarbeiter*innen.

Deshalb ist es eine wesentliche Aufgabe für alle ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen im DRK, diesen guten Ruf zu schützen und zu bewahren.

Der gute Ruf des DRK basiert auf den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, auf der Einhaltung von Recht und Gesetz und den Satzungen und Ordnungen des DRK. Aus diesen Regelwerken leiten sich Werte und Grundsätze ab, die wir im Verhaltenskodex des DRK-Kreisverbandes zusammengefasst haben.

Unter Compliance verstehen wir im Deutschen Roten Kreuz die Einhaltung all dieser in der Präambel genannten Regeln.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Regeln und die Verhinderung von Verstößen ist Teil der Aufgaben unserer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Führungskräfte, des Präsidiums und des Vorstandes des DRK-Kreisverbandes.

Wir haben einen externen Compliance-Beauftragten benannt, an den sich jede*r ehren- oder hauptamtliche*r Mitarbeiter*in des DRK wenden kann, wenn er oder sie Hinweise auf mögliche Regelverstöße geben möchte. Dies ist ausdrücklich auch in anonymisierter Form möglich.

Zum 1.7.2023 ist in Deutschland das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft gesetzt worden, das sogenannte Whistleblower vor Repressalien seitens des Arbeitgebers schützen soll. Die Regelungen passen sehr gut zu unseren Compliance-Regeln und unserer Fehlerkultur.

„Korruption bedeutet den Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“ (Definition von Transparency International e.V.)

Gemäß § 299 Strafgesetzbuch - StGB - sind die (aktive) Bestechung und die (passive) Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr strafbar. Es ist demnach verboten, die eigene Position oder Funktion dazu zu nutzen, unangemessene Zuwendungen oder Vorteile anzubieten, zu gewähren, zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Hierzu zählen Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen/ Vorteile.

Weil jegliche Form von Korruption oder Bestechung nicht nur strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, sondern das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Objektivität unserer Hilfsorganisation zerstört, verfolgen wir eine Null-Toleranz-Politik.

Die nachstehenden Regeln dienen der Korruptionsprävention und sollen allen im DRK Tätigen eine Orientierung geben.

Antikorruptionsrichtlinie:

Die nachfolgenden Regelungen sollen die Rechtsicherheit für die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im DRK-Kreisverband in dem sensiblen Bereich des Umgangs mit Geschenken und sonstigen Zuwendungen erhöhen.

Während die Möglichkeit zum Austausch von gesellschaftlich üblichen Höflichkeiten/ Aufmerksamkeiten in gewissem Umfang aufrechterhalten werden soll, dienen die Regelungen vor allem dem Ziel, das Entstehen von persönlichen Abhängigkeiten und Verpflichtungen oder den Anschein einer Beeinflussung bei Mitarbeiter*innen und Führungskräften des DRK-Kreisverbandes und externen Personen zu vermeiden.

Gleichzeitig werden die Mitarbeiter*innen vor unerwünschten lohnsteuer- und beitragsrechtlichen Konsequenzen in Folge der Annahme von Geschenken geschützt.

Alle tragen Mitverantwortung, wenn sie von korruptem Verhalten von Kolleg*innen oder Geschäftspartner*innen Kenntnis erhalten und dies nicht unverzüglich melden.

Grundsatz: Die Annahme von Geschenken, sonstigen Zuwendungen und Vorteilen ist untersagt.

Ausnahmen:

- I. Annahme von dienstlichen Zuwendungen und sonstigen Vorteilen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes im Einzelfall.
- II. Die Genehmigung des Vorstandes gilt für die folgenden Fälle grundsätzlich allgemein als erteilt:
 1. Annahme von Geschenken und sonstigen Zuwendungen
Unter Geschenken werden jegliche Bar- und Sachzuwendungen oder sonstige oder Vorteile verstanden, die ohne rechtliche Verpflichtung gewährt werden.
 - Aufmerksamkeiten:
Aufmerksamkeiten sind gelegentliche geringwertige Sachzuwendungen, die im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht und zu einem besonderen Anlass (bspw. Jubiläum, Hochzeit, Geburt, Renteneintritt) gewährt werden. Die Wertgrenze beträgt hier maximal 20,- € brutto
 - Geringwertige Werbegeschenke (z.B. Kalender, Kugelschreiber und Trinkgelder) im Wert von maximal 20,-€ brutto
 - Einladungen zu branchenüblichen und/ oder fachbezogenen Veranstaltungen im Inland, an denen auch Vertreter anderer Organisationen teilnehmen, die also nicht personenindividuell sind und bei denen der fachliche Teil klar im Mittelpunkt der Veranstaltung steht.
 - Einladungen zu gesellschaftlichen Ereignissen im Inland, die nur der Repräsentanz des Verbandes dienen, sofern der/die jeweilige Vorgesetzte der Teilnahme vorab schriftlich zugestimmt hat.
 - Geringfügige Dienstleistungen (z.B. Abholung vom Bahnhof mit einem Fahrzeug bei Dienstreisen)
 - Übliche Bewirtung bei überwiegend betrieblich veranlassten, notwendigen Veranstaltungen und sonstigen Anlässen, z.B. Geschäftsessen.

Diese Ausnahmen gelten nur, wenn mit der jeweiligen Zuwendung kein Einfluss auf das berufliche Verhalten im Hinblick auf eine Bevorzugung durch den beschenkten Mitarbeitenden ausgeübt werden soll.

2. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte (Vereinbarungen) des DRK mit Mitarbeiter*innen und diesen oder dem DRK nahestehenden Personen sind dem Vorstand vorab anzuzeigen.

Entsprechende Geschäfte des Vorstands sind dem Präsidenten/ der Präsidentin vorab anzuzeigen.

3. Verantwortungsvoller Umgang mit Spenden, sonstigen Zuwendungen und Vermögensgegenständen:

Vorgaben der Spender*innen und Zuwendungsgeber*innen sind strikt einzuhalten und die bereitgestellten Mittel jederzeit satzungsgemäß für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sie sind auf einem gesonderten Konto zu erfassen, um die Spendeneinnahmen und deren Verwendung transparent ausweisen zu können.

Zu beachten sind die „Richtlinien über das Verhalten der DRK-Verbände und –Einrichtungen in Erbfällen“ des DRK-Bundesverbandes e.V. vom 18.09.1997.